

den Punkt g. des dritten Paragraphen; es soll nämlich nunmehr für diesen Punkt g. folgende Fassung gewählt werden: „An Orten von mehr als zweitausend Einwohnern können mehrere Schiedsmänner gewählt werden, deren jedem sodann sein besonderer Bezirk angewiesen werden kann.“ Ich habe also zu fragen: ob die Kammer das Amendement Sr. Königl. Hoheit, was ich so eben vorgelesen habe, annehmen wolle? — Wird mit achtzehn Stimmen abgelehnt.

Präsident v. Carlowitz: Nun würde ich die Frage zu stellen haben auf §. 3 des Gesetzentwurfs, den uns die Deputation unverändert anzunehmen empfiehlt. Ich frage die Kammer: ob sie §. 3 des Gesetzes annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Und nun glaube ich, wird es vielleicht noch nöthig sein, eine Frage zu stellen in Bezug auf die Schlusäußerung der Deputation über diesen Paragraphen. Die Deputation sagt hier nämlich: „Man wünschte, daß eine Dispensation von der Bestimmung sub d. von der Regierungsbehörde in dem Falle ertheilt werden möge, wenn auch durch den Anschluß einer kleinen Gemeinde an einen schon bestehenden Schiedsmannsbezirk die Kopffzahl dieses letztern an 3000 um ein Unbedeutendes überschritten werde; die Herren Regierungscommissarien haben sich damit einverstanden erklärt und man empfiehlt der verehrten Kammer, ihre Beistimmung hierzu auszusprechen.“ Um natürlich zu ergründen, ob die Ansicht der Deputation auch die Ansicht der Kammer ist, muß eine Frage darauf gestellt werden, obschon es sich von keinem eigentlichen Antrage handelt. Ich frage also die Kammer: ob sie ebenfalls ihre Beistimmung hierzu erklären wolle? — Einstimmig Ja.

Referent v. Welck: Ich würde nun um Erlaubniß bitten, die §§. 4, 5, 6 und 7 zusammen vorlesen zu dürfen.

§. 4.

Wenn ein Schiedsmann für mehr als eine Gemeinde gewählt werden soll, so treten die Gemeinderäthe der mehrern Gemeinden, beziehentlich Gemeinderäthe und Stadtverordnete, zur Wahl zusammen. Gemeinden, welche keinen Gemeinderath haben, werden dabei durch den Gemeindevorstand und den Gemeindeältesten vertreten.

§. 5.

Die Veranstaltung und Leitung der Wahl geschieht durch die Gemeindeobrigkeit, und zwar, wenn kleinere Gemeinden sich zur Wahl eines Schiedsmanns an eine größere Gemeinde angeschlossen haben, (§. 3b.) durch die Gemeindeobrigkeit der letztern. Wenn aber mehrere kleinere Gemeinden, deren keine 500 oder mehr Einwohner hat, oder auch mehrere größere Gemeinden (§. 3c.) sich zur Wahl eines gemeinsamen Schiedsmanns vereinigt haben, und diese mehrern Gemeinden unter verschiedene Gemeindeobrigkeit gehören, so hat der Amtshauptmann des Bezirks der Veranstaltung und Leitung der Wahl sich entweder selbst zu unterziehen, oder eine unter den mehrern concurrirenden Gemeindeobrigkeiten zu diesem Geschäfte zu bestimmen.

§. 6.

Bei der nach Vorstehendem competenten Behörde haben die Stadtverordneten und Gemeinderäthe, welche zufolge eines

ordnungsmäßig, in Städten mit Einverständnis des Stadtrathes, gefaßten Beschlusses einen Schiedsmann beziehentlich gemeinschaftlich (§. 3) wählen wollen, die Veranstaltung der Wahl nachzusuchen. Sobald ein solches Gesuch vorliegt, hat die Behörde die Wahl zu veranstalten. Ohne Antrag ist dazu nicht zu verschreiten.

§. 7.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit der bei der Wahlhandlung anwesenden Stadtverordneten, Gemeinderathsmitglieder, Gemeindevorstände, Gemeindeältesten (§. 4); erst bei der dritten Abstimmung, wenn bei der ersten und zweiten sich keine absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, entscheidet relative Stimmenmehrheit, zwischen Mehrern aber, welche bei der dritten Abstimmung gleiche Stimmenzahl haben, das Loos.

Der Deputationsbericht sagt:

Die

§§. 4, 5, 6 und 7 des Gesetzentwurfs

enthalten die nähern Bestimmungen

über den zu fassenden Beschluß wegen Wahl eines Schiedsmanns,

über die zu stellenden Anträge auf Veranstaltung der Wahl,

über die Behörden, denen die Veranstaltung und Leitung der Wahlen obliegt,

und

über das Wahlverfahren selbst.

Anlangend zuvörderst

§. 4 des Gesetzentwurfs,

so hat die zweite Kammer (vgl. S. 348 Landtagsacten III. Abth., verb. S. 476 Landtagsacten Beil. z. III. Abth.) beschlossen, auf der 3. Zeile hinter den Worten:

„Gemeinderäthe und“

einzuschalten:

„Bürgerausschuß oder“,

und da diese Einschaltung nur eine nothwendige Folge der veränderten Fassung des §. 2 ist, so empfiehlt man mit dieser Einschaltung die Annahme des Paragraphen.

Auch dürfte hier zu erwähnen sein, daß der von den Herren Regierungscommissarien mündlich gegebenen Erläuterung zufolge der primitive Wunsch und Antrag wegen Erwählung eines Schiedsmanns von jedweden einzelnen Mitgliede einer Gemeinde ausgehen und der betreffenden Wahlcorporation zur Erwägung und Beschlußfassung vorgetragen werden kann.

Der Wunsch, daß hinsichtlich des Wahlverfahrens selbst den Gemeinden eine größere Selbstständigkeit gewährt, die individuelle Freiheit der Abstimmenden möglichst gesichert und Kosten so viel als möglich vermieden würden, hat die jenseitige Kammer bewogen, den Anträgen ihrer Deputation gemäß den Inhalt der §§. 5, 6 und 7 des Gesetzentwurfs dahin abzuändern: daß die Leitung der Wahlen allenthalben den Vorständen der in §. 2 gedachten Wahlcorporationen überlassen werden und die Wahl selbst mittelst geheimer Abstimmung durch Zettel erfolgen solle.

Dem jenseits gefaßten Beschlusse (vgl. S. 349 Landtagsacten III. Abth., verb. S. 476 der Beil. z. III. Abth.) zufolge